

Regierungsratsbeschluss

vom 5. September 2022

Nr. 2022/1344

Selzach: Kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften», Ergänzung Zonenvorschriften Uferschutzzone Lochbach Abschnitt Eichholzstrasse bis Bahngleise SBB / Kantonalen Erschliessungsplan «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg», Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» / Behandlung der Einsprache

1. Ausgangslage

1.1 Kommunale Planung

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Schreiben vom 1. Juni 2022 den Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften» mit Ergänzung der Zonenvorschriften zur Uferschutzzone Lochbach, Abschnitt Eichholzstrasse bis Bahngleise der Schweizerischen Bundesbahnen (hiernach: SBB), bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten je mit Planungsstand vom 11. Januar 2021 zur Genehmigung:

- Teilzonen- und Erschliessungsplan Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften, Situation 1:1'000 inklusive
- Ergänzung Zonenreglement
- Raumplanungsbericht (orientierend, Druckdatum 7. Dezember 2020).

Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen und werden hierzu gemäss § 18 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen überprüft. Als Grundlage liegen folgende Prüfberichte des Amtes für Raumplanung (hiernach: ARP) vor:

- Vorprüfungsbericht des ARP vom 19. Oktober 2020 zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse»;
- Vorprüfungsbericht des ARP vom 30. November 2020 zum Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach» mit Zonenvorschriften (E-Mail).

1.2 Kantonale Planung

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (hiernach: BJD) legt dem Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 69 PBG den Erschliessungsplan über die «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» und den Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften das «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse», Selzach, zur Genehmigung vor.

Im Einzelnen liegen dem Regierungsrat zum kantonalen Erschliessungsplan über die Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg, die folgenden Pläne und zugehörigen Vorschriften (erarbeitet durch Emch+Berger AG Solothurn, Ingenieure Planer Geometer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn) je mit Planungsstand vom 23. Dezember 2020 zur Genehmigung vor:

- Erschliessungsplan 1:500
- Landerwerbs- und Landbeanspruchungsplan 1:500.

Orientierend sind zusätzlich folgende Pläne beigelegt worden:

- Trasse und Werkleitungen, Situation 1:500
- Landerwerbs- und Landbeanspruchungsplan, Situation 1:500
- Normalprofile 1 + 2; 1:25
- Normalprofile 3 + 4; 1:25
- Querprofile 1:50
- Längenprofil 1; 500 / 50
- Absteckungs- / Profilierungsplan 1:500.

Als Grundlage liegen ausserdem folgende Berichte vor:

- Technischer Bericht vom 23. Dezember 2020, erstellt von Emch+Berger AG Solothurn
- Bericht «Baugrundverhältnisse» vom 7. Mai 2020, erstellt von der GEOTEST AG
- Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung vom 20. April 2020, erstellt von der Terre AG.

Zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften über das Hochwasserschutzprojekt Lochbach «Altreustrasse», Selzach, liegen dem Regierungsrat im Weiteren die folgenden Pläne und zugehörigen Vorschriften (erarbeitet durch BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist) je mit Planungsstand vom 2. Dezember 2020 bzw. 24. November 2020 zur Genehmigung vor:

- Situation 1:500
- Situation Werkleitungen 1:500
- Längenprofil 1:500 / 50
- Querprofile / Normalprofil 1:50
- Raumplanungsbericht inklusive technischem Bericht (orientierend).

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage und Gegenstand der Planung

Der Lochbach in Selzach fliesst vom Dorf Richtung Südwesten nach Altreu. Gemäss der kommunalen Gefahrenkarte Wassergefahren und dem Massnahmenkonzept Lochbach weist das Gewässer zahlreiche Schwachstellen auf, welche bereits bei Abflüssen in der Höhe von einem HQ_{30} zu Wasseraustritten führen. Gemäss Schutzzielmatrix des Bundes wird für das Siedlungsgebiet ein Schutzziel von einem Hochwasser der Jährlichkeit von 100 Jahren (HQ_{100}) gefordert. Das für den Lochbach erarbeitete Massnahmenkonzept vom 20. März 2015 (erstellt von BSB + Partner Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist) zeigt für sämtliche Schwachstellen mögliche Sanierungsmassnahmen, eine entsprechende Priorisierung sowie eine Grobkostenschätzung auf. Nach der Behebung der dringendsten Engstellen in den Jahren 2014 bis 2018 im Oberlauf im Bereich Späretweg und Sägerei Rudolf soll nun der Bachabschnitt im Projektperimeter entlang der Altreustrasse ab der Eichholzstrasse bis Bahngleise SBB bzw. zur SBB-Brücke saniert werden. Die bestehende Gewässerparzelle GB Selzach Nr. 90049, welche im Projektperimeter eine Breite von rund 2-3 m aufweist, liegt zwischen der Altreustrasse und der Bauzonengrenze. Der Projektperimeter liegt im Gewässerschutzbereich A_u und in diesem rund 180 m langen Bachabschnitt kommt es bereits bei einem HQ_{30} zu einer hydraulischen Überlast. Die Gerinnekapazität ist nahezu durchgehend ungenügend und die Brücke an der Eichholzstrasse ist nicht in der Lage, ein HQ_{30} durchzuleiten. Im Projektperimeter verläuft der Lochbach kanalisiert und weist eine eingeschränkte Breitenvariabilität auf. Das Gerinne ist beidseitig durch Ufermauern aus Beton befestigt, womit der Lochbach in diesem Bereich als ökomorphologisch stark beeinträchtigt einzustufen ist. Der Lochbach weist im kanalisierten Abschnitt zudem nahezu keine Ufervegetation auf. Die Ufermauern grenzen stellenweise unmittelbar an das Strassenbankett. Im Projektperimeter liegt alsdann die SBB-Brücke an der Altreustrasse, welche nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist, sondern in einem separaten Planungsverfahren (Drittprojekt SBB / «SBB-Projekt») bearbeitet wird (vgl. zum Ganzen Raumplanungsbericht [inkl. Technischem Bericht] betr. kantonalem Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» vom 24. November 2020; hiernach: Raumplanungsbericht vom 24. November 2020).

Mit dem vorliegenden kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan, dem kantonalen Erschliessungsplan und dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird im Projektperimeter einerseits auf kommunaler Ebene der Gewässerraum ausgeschieden und andererseits auf kantonomer Ebene der Hochwasserschutz (HWS) des Lochbachs wie auch die mit diesen Massnahmen verbundene Änderung der Linienführung der Altreustrasse um ca. 11 m nach Norden planungsrechtlich sichergestellt.

2.2 Prozessgeschichte

Das Vorhaben wurde im amtlichen Anzeiger vom 14. Januar 2021 und im Amtsblatt vom 15. Januar 2021 publiziert, wobei in Bezug auf den kantonalen Erschliessungsplan «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» und den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» darauf hingewiesen wurde, dass den Plänen gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukomme (§ 39 Abs. 4 PBG). Die Planungsdossiers zum kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften», zum kantonalen Erschliessungsplan «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» sowie zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» lagen vom 15. Januar 2021 bis am 15. Februar 2021 bei der Einwohnergemeinde Selzach sowie beim BJD öffentlich auf.

Innert Frist erhob die Erbgemeinschaft Karli geb. Marti Johanne Berta sel., bestehend aus:

- Urs Karli, Grundlistrasse 3, 6390 Engelberg

- Johanna Fux, Stock 30, 3924 Niklaus VS
- Rita Karli, Holbeinweg 3, 4500 Solothurn

a.v.d. Rechtsanwalt Mathias L. Zürcher, Häusermann + Partner, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern (hiernach: Einsprecherin), mit Datum vom 12. Februar 2021 Einsprache sowohl gegen die kommunale wie auch gegen die kantonale Planung.

Hinsichtlich der kommunalen Planung beantragte die Einsprecherin unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, der Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften» sowie die Ergänzung der Zonenvorschriften «Uferschutzzone Lochbach, Abschnitt Eichholzstrasse bis Bahngeleise SBB» seien nicht zu beschliessen und nicht zu genehmigen. Eventualiter beantragte sie die Überarbeitung des Projekts.

In Bezug auf die kantonale Planung stellte die Einsprecherin die folgenden Anträge:

- «1. Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Hochwasserschutz Lochbach «Altreustrasse» sei nicht zu genehmigen.
2. Der kantonale Erschliessungsplan über die Altreustrasse Bielstrasse bis Bahnweg sei nicht zu genehmigen.
3. Eventualiter sei das Projekt der Planungsbehörde zur Überarbeitung zurückzuweisen.
4. Subeventualiter sei der Einsprecherin eine Entschädigung (Verkehrswert, Minderwert, erwachsene Nachteile) für die beabsichtigte dauernde und vorübergehende Enteignung zu bezahlen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

Mit Datum vom 29. März 2021 verfügte der Gemeinderat Selzach als zuständige Einspracheinstanz (vgl. § 16 Abs. 3 PBG) die vollumfängliche Abweisung der gegen die kommunale Planung erhobenen Einsprache. Diese Verfügung ist unanfechtet geblieben.

Am 31. August 2021 fand im Rahmen der kantonalen Planung ein Augenschein mit Einspracheverhandlung statt, welcher der Bauverwalter der Einwohnergemeinde Selzach, der Projektverantwortliche «Bach» des kantonalen Amtes für Umwelt (hiernach: AfU), der Projektverantwortliche «Kantonsstrasse» des kantonalen Amtes für Verkehr und Tiefbau (hiernach: AVT), ein Vertreter des Rechtsdiensts des BJD sowie für die Einsprecherin Rita Karli und Rechtsanwalt Mathias L. Zürcher beiwohnten.

In der Folge teilte Rechtsanwalt Mathias L. Zürcher namens und im Auftrag der Einsprecherin mit Schreiben vom 16. September 2021 mit, dass an der Einsprache vom 12. Februar 2021 [gegen die kantonale Planung] vollumfänglich festgehalten werde. Der Augenschein und die Äusserungen der Anwesenden hätten gezeigt, dass mildere Massnahmen statt der geplanten Hochwasserschutzmassnahmen und der Verlegung der Strasse bestünden. Zudem habe sich gezeigt, dass alternative Massnahmen gar nicht erst geprüft worden seien, sondern von Anfang an die aufgelegten Massnahmen festgestanden hätten und das Staukurvenmodell nur für das geplante Projekt erstellt worden sei. Mit selbigem Schreiben stellte die Einsprecherin folgenden Beweis Antrag:

«Es seien durch eine unabhängige Fachperson resp. ein unabhängiges Unternehmen Hochwasserberechnungen vorzunehmen, welche zeigen, wie sich mildere Massnahmen (wie Ersatz der Brücken und Optimierung des Abflusses bei den Brücken, Erstellen von Hochwasserschutzmauern, Absenkung der Bachsohle) auswirken».

Weitere Eingaben sind keine eingegangen. Auf die Ausführungen der Parteien wird - soweit für die Entscheidungsfindung wesentlich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Darüber hinaus wird auf die Akten verwiesen.

2.3 Kommunaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften»

2.3.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 14 Abs. 1 PBG erlässt die Einwohnergemeinde Zonen- und Erschliessungspläne. Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und beschliesst über den Plan (§ 16 Abs. 3 PBG). Alsdann sind die Nutzungspläne gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällige erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Entsprechend den vorgemachten Feststellungen ist die Verfügung des Gemeinderats vom 29. März 2021 unangefochten geblieben. Demzufolge hat der Regierungsrat in Bezug auf die kommunale Planung nicht auch über eine Beschwerde zu befinden.

2.3.2 Prüfung

Im rechtsgültigen Bauzonenplan bzw. im Erschliessungs- und Baulinienplan (beide vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss [RRB] Nr. 2345 vom 4. Dezember 2001) sind im Projektperimeter entlang des Lochbachs Hecken im Bereich der Bauzone dargestellt, welche nach Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) geschützt sind (orientierender Planinhalt). Die Grundnutzung lässt sich aus keinem der beiden genannten Pläne ableiten.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer (lit. a), den Schutz vor Hochwasser (lit. b) und die Gewässernutzung (lit. c). Nach Art. 36a Abs. 2 GSchG regelt der Bundesrat die Einzelheiten. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten (Art. 36a Abs. 3 GSchG).

Gemäss Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) legen die Kantone den Gewässerraum gemäss den Art. 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest. Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten nach Abs. 2 die Vorschriften für Anlagen nach Art. 41c Abs. 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite (lit. a) und 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite (lit. b).

Das kantonale Recht hält in § 23 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) fest, dass der Gewässerraum mit den Instrumenten der Nutzungsplanung festzulegen ist. Im bundesrechtlich erforderlichen Gewässerraum gelten mindestens die Nutzungsbeschränkungen gemäss GSchV (§ 23 Abs. 2 GWBA).

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist der Gewässerraum in Bezug auf den Lochbach bisher nicht festgelegt worden und wäre spätestens im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung gestützt auf die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben auszuscheiden gewesen. Wie sich aus den nachstehenden Darlegungen zur kantonalen Planung ergibt, stellt der Hochwasserschutz Lochbach im Bereich Eichholzstrasse bis SBB-Brücke ein wichtiges Vorhaben zur Behebung der Überschwemmungsgefahr dar. Mit dem hochwassersicheren und gewässergerechten Ausbau des Lochbachs, inklusive dem dazu erforderlichen Gewässerraum, soll diese Gefahr gebannt werden. Aus diesem Grund wird nun gleichzeitig mit dem Erschliessungsplan über die Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg und dem kantonaalem Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften über das «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» die kommunale Uferschutzzone ausgeschieden, mit welcher der Gewässerraum rechtverbindlich festgelegt wird.

Die minimale Breite des Gewässerraums wird gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV hergeleitet. Der minimale Gewässerraum beträgt im vorliegenden Fall 15 Meter und ist auf der gesamten Länge des Projektperimeters auszuscheiden. In Bezug auf die genannte Formel zur Herleitung des Gewässerraums aus der GSchV wurde der Ermessensspielraum genutzt, um den Gewässerraum von 17 m auf 15 m zu reduzieren.

Die Ergänzung der Zonenvorschriften «Uferschutzzone Lochbach Abschnitt Eichholzstrasse bis Bahngeleise SBB» weist keine Widersprüche zu den übergeordneten Bestimmungen von Art. 41c GSchV auf.

Die vorliegende kommunale Planung vermag insgesamt den Vorgaben und Bestimmungen der übergeordneten Grundlagen zu genügen. Die Planung erweist sich daher als recht- und zweckmässig nach § 18 PBG. Sie ist zu genehmigen. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.4 Kantonaler Erschliessungsplan über die Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg und kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften über das «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse», Selzach

2.4.1 Behandlung der Einsprache

2.4.1.1 Formelles

a. Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 68 Abs. 1 PBG kann der Regierungsrat in kantonalen Nutzungsplänen u.a. Kantonsstrassen und andere Verkehrsanlagen von kantonalen und regionaler Bedeutung (lit. c) wie auch öffentliche Gewässer (lit. e) festlegen. Für das Verfahren gelten gemäss § 69 Abs. 1 PBG die Bestimmungen über Nutzungspläne der Einwohnergemeinde (§§ 15-21 PBG) mit gewissen Besonderheiten. Insbesondere sind Einsprachen beim BJD einzureichen (§ 69 Abs. 1 lit. c PBG) und über Einsprachen und die Genehmigung des Planes entscheidet der Regierungsrat (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

b. Eintreten

Gemäss § 69 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG kann jedermann, der durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache beim BJD erheben. Da die im Gesamteigentum von Urs Karli, Johanna Fux und Rita Karli stehenden Grundstücke GB Selzach Nrn. 3170 und 3164 im Projektperimeter liegen bzw. unmittelbar daran angrenzen, weist die Einsprecherin eine besondere Beziehungsnähe zur vorliegenden kantonalen Planung bzw. zum Bauvorhaben auf und ist demnach zur Einsprache legitimiert. Auf die form-

und fristgerecht erhobene Einsprache vom 12. Februar 2021 ist somit - vorbehältlich der nachstehenden Ausführungen - einzutreten.

Die Einsprecherin fordert (subeventualiter) volle Entschädigung für die mit der Plangenehmigung einhergehenden formellen Enteignung (vgl. Rz. 31 ff. der Einsprache vom 12. Februar 2021). Die Entschädigungsfrage ist in einem anderen Verfahren und unter Beteiligung anderer Instanzen zu beurteilen (vgl. § 43 PBG). Sie ist von der Recht- und Zweckmässigkeit der strittigen Planung unabhängig. Da der Regierungsrat für die Beurteilung der behaupteten enteignungsrechtlichen Ansprüche nicht zuständig ist, ist hierorts auf das entsprechende (Subeventual-)Rechtsbegehren in der Einsprache vom 12. Februar 2021 nicht einzutreten.

In Bezug auf die von der Einsprecherin vorgebrachte Rechtsverwahrung (vgl. Rz. 36 der Einsprache vom 12. Februar 2021) ist alsdann das Folgende anzufügen: Dieses Instrument kennt die solothurnische Planungs- und Baugesetzgebung - im Gegensatz zum Kanton Bern - nicht. Auf das diesbezügliche Begehren ist daher ebenfalls nicht einzutreten und die damit zusammenhängenden Vorbringen sind allesamt auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

c. Beweisantrag

Betreffend den von der Einsprecherin mit Schreiben vom 16. September 2021 gestellten Beweis-antrag ist alsdann Folgendes anzumerken: Verwaltungsbehörden sind sowohl aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. § 14 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11) als auch gestützt auf den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV; SR 101; Art. 18 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV-SO; BGS 111.1; § 23 VRG) verpflichtet, die von den Parteien angebotenen Beweise abzunehmen, sofern diese geeignet sind, den Sachverhalt zu erhellen. Gemäss § 15 VRG sind die Behörden weiter berechtigt, Augenscheine vorzunehmen und Gutachten einzuholen, um den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen. Derartige Beweisvorkehren sind dann vonnöten, wenn zu erwarten ist, dass dadurch den Sachverhalt erhellende, neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Erst wenn die Behörde bei freier, pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt, die vorhandenen Akten erlaubten die vollständige und richtige Feststellung des Sachverhalts oder die behauptete Tatsache sei für die Entscheidung der Streitsache nicht von Bedeutung, kann sie auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten, ohne durch diese antizipierte Beweiswürdigung den Anspruch auf rechtliches Gehör zu verletzen.

Die Akten im vorliegenden Fall sind indes schlüssig, d.h. der Sachverhalt ist liquide. Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer angewandte Staukurvenmodell findet schweizweit Anwendung und entspricht dem Stand der Technik. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die von der Einsprecherin geforderten Hochwasserberechnungen, welche zeigen sollen, wie sich mildere Massnahmen (wie der Ersatz der Brücke und die Optimierung des Abflusses bei der Brücke, das Erstellen von Hochwasserschutzmauern oder die Absenkung der Bachsohle) auswirken, zu einem anderen Ergebnis führen sollten, zumal mildere Massnahmen entsprechend den nachstehenden Darlegungen vorliegend ohnehin nicht in Betracht kommen. Von weiteren entscheiderelevanten Erkenntnissen durch ein solches Gutachten ist daher nicht auszugehen. Der Beweisantrag der Einsprecherin gemäss Schreiben vom 16. September 2021 wird nach dem Gesagten abgewiesen.

2.4.1.2 Materielles

a. Fruchtfolgeflächen (FFF) / Landwirtschaftsland

Die Einsprecherin macht zunächst geltend, dass im Bereich des Lochbachs die Landwirtschaftszone in eine Uferschutzzone «eingezont» werden soll und damit FFF zerstört würden. Durch die geplante Verbreiterung des Lochbachs sowie durch die Verschiebung der Altreustrasse würde

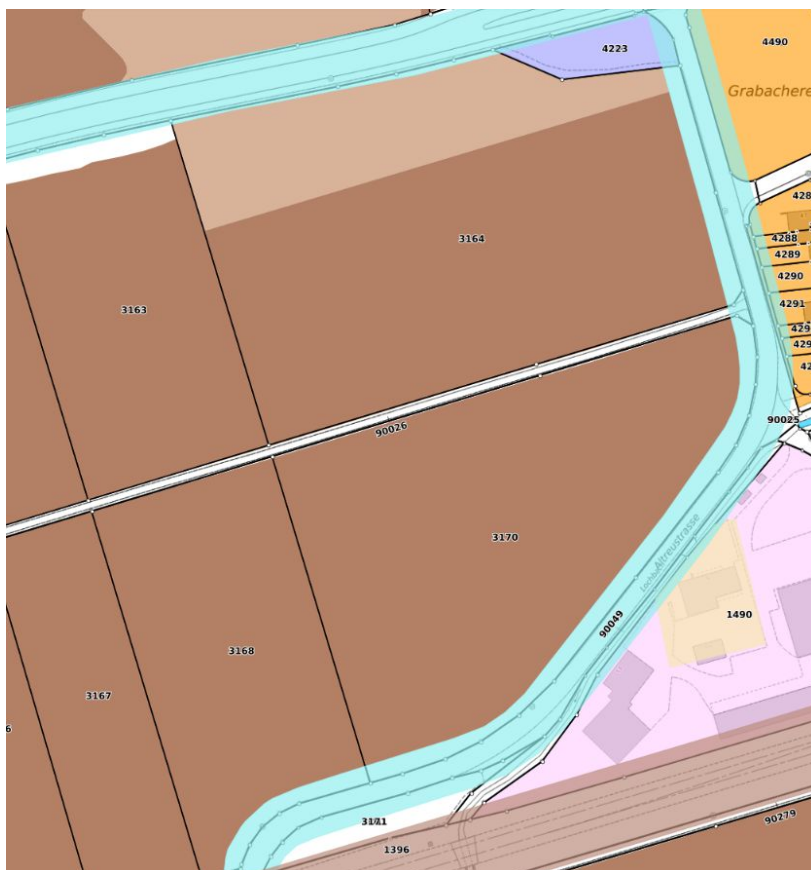
auf der Liegenschaft GB Selzach Nr. 3170 eine Fläche von 2'025 m² (1'523 [1'253] m² für das Strassenareal und 502 m² für das Bachareal) und auf der Liegenschaft Selzach Nr. 3168 eine Fläche von 221 m² Kulturland zerstört werden, welches für die Landwirtschaft äusserst wertvoll sei. Die Liegenschaft der Einsprecherin sei für die landwirtschaftliche Nutzung perfekt, verfüge diese doch über guten, ebenen Boden. Das Kulturland sei denn auch als FFF qualifiziert worden. Im Bereich der Strasse werde die beanspruchte Fläche zwar nicht offiziell formell «eingezont», jedoch würden die FFF durch den Bau der Strasse faktisch zur Bauzone. Die Einsprecherin moniert daher, das Projekt sei unnötig und rechtswidrig, da es in diametralem Widerspruch zu Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG und Art. 16 RPG sowie Art. 30 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) stehe. Dabei könne das Ziel des Hochwasserschutzes auch ohne Beanspruchung von FFF sinnvoll erreicht werden. Alsdann bringt die Einsprecherin vor, es bestehe eine Kompensationspflicht bezüglich FFF, welche zerstört würden. Das Projekt sehe jedoch keine Kompensation der FFF vor. Die Kompensationsmassnahmen könnten nicht mit dem anfallenden Unterboden der Altreustrasse erfolgen. Solange die Kompensation der FFF nicht geklärt und geregelt worden sei, könne das Projekt nicht genehmigt werden. Das Projekt sei daher an die Planungsbehörde zurückzuweisen.

Gemäss Art. 16 Abs. 1 RPG dienen Landwirtschaftszonen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird (lit. a) oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll (lit. b). Der quantitative sowie teilweise auch der qualitative Schutz der Landwirtschaftsflächen und damit auch der FFF ergibt sich zunächst aus der Bundesverfassung (Art. 104 und 104a BV). Der Bund sorgt sodann gemäss Art. 30 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531), insbesondere durch raumplanerische Massnahmen, für die Erhaltung von genügend geeignetem Kulturland, insbesondere von FFF, damit in Zeiten einer schweren Mangellage die ausreichende Versorgungsbasis des Landes gewährleistet werden kann. Entsprechend dem in Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG festgehaltenen Planungsgrundsatz ist die Landschaft somit zu schonen und insbesondere sollen der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere FFF, erhalten bleiben. FFF sind demzufolge Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2 lit. a RPG) und sie umfassen das ackerfähige Kulturland, vorab das Ackerland, die Kunstwiesen in Rotation sowie die ackerfähigen Naturwiesen und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert (Art. 26 RPV). Der Bund legt im Sachplan FFF den Mindestumfang der FFF und deren Aufteilung auf die Kantone fest. Gemäss Art. 30 Abs. 1 RPV sorgen alsdann die Kantone dafür, dass die FFF den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden; sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen auf. Art. 15 Abs. 3 RPG verlangt sodann, Lage und Grösse der Bauzone so festzulegen, dass FFF erhalten sowie Natur und Landschaft geschont werden. Nach Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV bzw. gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.9 des kantonalen Richtplans dürfen FFF daher nur eingezont, d.h. dauerhaft einer Bauzone nach Art. 15 bzw. Art. 18 RPG zugewiesen werden, wenn ein - auch aus der Sicht des Kantons - wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann (lit. a) und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (lit. b). Art. 30 Abs. 2 RPV hält weiter fest, dass die Kantone sicherstellen müssen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der FFF (Art. 29 RPV) dauernd erhalten bleibt. Soweit dieser Anteil nicht ausserhalb der Bauzonen gesichert werden kann, bestimmen sie Planungszonen (Art. 27 RPG) für unerschlossene Gebiete in Bauzonen. Eine Kompensation für den Verlust von FFF ist im Sachplan FFF des Bundes und den diesbezüglichen Bestimmungen der RPV allerdings nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Sie wird jedoch aus der Verpflichtung der Kantone zur dauernden Erhaltung ihres Anteils am Mindestumfang der FFF abgeleitet (BGE 145 II 11 E. 3 S. 13). Bundesrechtlich ist sie daher grundsätzlich nur geboten, wenn der Kanton ansonsten nicht mehr über das nach Sachplan vorgeschriebene FFF-Kontingent verfügen würde (BGE 145 II 18 E. 4.1 S. 30; 134 II 217 E. 3.3 S. 220). Das kantonale Recht

kann eine weitergehende Ersatzpflicht vorsehen (vgl. zum Ganzen BGer 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019, Erw. 9.3.1 in: URP 2020, S. 110 ff., S. 124).

Auf Bundesebene spezifiziert der behördenverbindliche Sachplan Fruchtfolgeflächen (Sachplan FFF) die Vorgaben zur Sicherung der FFF und legt entsprechende Grundsätze fest. Der Erhalt der FFF bedeutet u.a., dass die entsprechenden Böden räumlich gesichert sind und damit nicht versiegelt werden und ihre Funktionen erhalten bleiben. Der Sachplan FFF des Bundes legt für den Kanton Solothurn einen Mindestumfang an FFF von 16'200 ha fest, wobei der Kanton Solothurn sicherstellen muss, dass derselbe dauerhaft erhalten bleibt. Das kantonale Amt für Landwirtschaft (hiernach: ALW) führt hierfür ein Inventar der FFF über den gesamten Kanton. Der Kanton Solothurn weist dabei gemäss «Inventar Fruchtfolgeflächen (FFF) Kanton Solothurn» 16'637 ha FFF aus (FFF-Inventar-SO, Stand 1. Januar 2022). Davon sind 14'691 ha geeignete FFF, die dem Inventar komplett angerechnet wurden. Weitere 1'946 ha wurden aufgrund der Qualität oder Nutzung als bedingt geeignete FFF zu 50 % angerechnet. Rund 595 ha sind im Inventar ausgewiesen, werden diesem aber nicht angerechnet (308 ha in Reservezonen, 143 ha in Gewässerschutzzone S2 und 144 ha auf Golfplätzen; vgl. hierzu RRB Nr. 2022/1101 vom 5. Juli 2022). Die Inventarisierung erfolgt nach den im Sachplan FFF festgelegten Kriterien und soweit vorhanden auf Grundlage von Bodenkartierungen (vgl. Merkblatt des ARP «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen [FFF], Stand Juni 2022; RRB Nr. 2022/1101 vom 5. Juli 2022).

Das Grundstück der Einsprecherin GB Selzach Nr. 3170 mit einer Fläche von 14'230 m² stellt entsprechend dem FFF-Inventar-SO (Stand 1. Januar 2022 / 31. Dezember 2016) zu 100% anrechenbare FFF dar (dunkelbraun), wobei der «Prüfperimeter Bodenabtrag» auf und entlang der Alt-reustrasse in Form eines «blauen Streifens» mit einer Verdachtsstreifenbreite von rund 5 m ausgenommen ist. Das Grundstück GB Selzach Nr. 3164, welches ebenfalls im Eigentum der Einsprecherin steht, verfügt über eine Gesamtfläche von 17'614 m², wovon eine Fläche von ca. 12'340 m² zu 100% (dunkelbraun) und eine Fläche von 4'470 m² bedingt (hellbraun) an FFF anrechenbar ist, wobei im nördlichen Teil ebenfalls «Prüfperimeter Bodenabtrag» und insofern keine FFF gegeben ist.



Der Einsprecherin ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Uferschutzzone mit der kommunalen Planung (vgl. hiervor Erw. 2.3.2) ausgeschieden wird, welche nicht mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten wurde. Diesbezügliche Vorbringen sind daher im Einspracheverfahren gegen die kantonale Planung grundsätzlich unbeachtlich. Gleichwohl ist hierzu Folgendes zu bemerken: Es besteht von Bundesrechts wegen eine Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums (vgl. Art. 36a GSchG und Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV). Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur kommunalen Planung wurde daher der Gewässerraum bzw. eine kommunale Uferschutzzone im Projektperimeter mittels kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften» mit minimaler Breite von 15 m rechtsverbindlich festgelegt. Es handelt sich hierbei - entgegen der Ansicht der Einsprecherin - jedoch nicht um eine Einzonung im Sinne einer dauerhaften Zuweisung zu einer Bauzone nach Art. 15 bzw. Art. 18 RPG. Die kommunal ausgeschiedene Uferschutzzone stellt nach wie vor eine Nichtbauzone dar. Insofern müssen denn auch die in Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV bzw. gemäss Planungsgrundsatz S-1.1.9 des kantonalen Richtplans festgehaltenen Voraussetzungen für eine Einzonung nicht erfüllt sein. Dementsprechend liegt - entgegen den Ausführungen der Einsprecherin - bereits deshalb keine Verletzung von Art. 30 Abs. 1^{bis} lit. a RPV vor.

Die kommunale Uferschutzzone ist alsdann primär im Bereich des heutigen Strassenareals sowie westlich hiervon im Bereich des «Prüfperimeters Bodenabtrag» (blauer Streifen) geplant, welche gemäss FFF-Inventar-SO (Stand 1. Januar 2022 / Stand 31. Dezember 2016) keine FFF darstellt. Demzufolge sind auch durch die kantonal geplanten Hochwasserschutzmassnahmen - entgegen der Ansicht der Einsprecherin - effektiv keine FFF betroffen. Der durch das vorliegende Projekt bedingte definitive Verlust von FFF im Umfang von total 914 m² (GB Selzach Nr. 3170 [Grundeigentum: Einsprecherin]: definitiver Landerwerb FFF von 880 m² [Strassenareal]; GB Selzach Nr. 3169 [Grundeigentum: Andreas Zuber]: definitiver Landerwerb FFF von 34 m² [Strassenareal]) ist demgegenüber hauptsächlich durch die Verlegung der Altreustrasse begründet, welche wiederum auf die kommunale Ausscheidung des Gewässerraums zurückgeht. Entsprechend den nachfolgenden Ausführungen zum Grundrechtseingriff besteht für die Änderung der Linienführung der Altreustrasse als Kantonsstrasse (Lokalverbindungsstrasse) zufolge des ausgeschiedenen Gewässerraums allerdings ein öffentliches Interesse, welches angesichts des begrenzten Verlusts an FFF (siehe dazu sogleich) höher zu bewerten ist. Darüber hinaus wird für die Bauarbeiten temporär insbesondere 4'240 m² des Grundstücks GB Selzach Nr. 3170 beansprucht.

Hinsichtlich der Kompensationspflicht ist im Weiteren Folgendes festzuhalten: In der Berechnung des FFF-Inventars-SO per 31. Dezember 2016 wurden 16'833 ha FFF ausgewiesen. Mit den im Kanton Solothurn aktuell bestehenden 16'637 ha FFF (FFF-Inventar-SO, Stand 1. Januar 2022) ist das gemäss bundesrechtlichem Sachplan vorgegebene Mindestkontingent von 16'200 ha nach wie vor erfüllt (vgl. RRB Nr. 2022/1101 vom 5. Juli 2022). Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist bundesrechtlich eine Kompensation bei einem Verlust von FFF lediglich dann geboten, wenn der Kanton ansonsten nicht mehr über das nach Sachplan vorgeschriebene FFF Kontingent verfügen würde, was vorliegend nicht der Fall ist. Nach kantonalem Richtplan ist bei der Beanspruchung von jeglichen FFF eine Kompensation zu prüfen. Sämtliche FFF sind also grundsätzlich zu erhalten bzw. zu schonen. Sie dürfen nur beansprucht werden, wenn mit der Interessenabwägung und der Prüfung von Alternativen der Standortnachweis für das Vorhaben erbracht ist und nachgewiesen wird, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden (vgl. Merkblatt des ARP «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen [FFF]», Stand Juni 2022). Die Kompensation ist somit eine notwendige, aber nicht zugleich ausreichende Voraussetzung, wenn ein Vorhaben mehr als 2'500 m² (= 25 a; sog. «Bagatellfall») FFF beansprucht. Eine Kompensation ist im Kanton Solothurn damit bei einem Verbrauch von mehr als 2'500 m² notwendig. Dies gilt für Nutzungsplanungen wie auch Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 ff. RPG (vgl. Merkblatt des ARP «Schonung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen [FFF]», Stand Juni 2022; RRB Nr. 2022/1101 vom 5. Juli 2022). Dieser Schwellenwert von 2'500 m² ist mit vorliegendem Projekt, bei welchem definitiv 914 m² FFF verlustig gehen, nicht erreicht, womit keine

Kompensationspflicht besteht. Eine Verletzung der Kompensationspflicht, wie sie von der Einsprecherin gerügt wird, ist demzufolge nicht gegeben. Wie dem Vorprüfungsbericht des ARP vom 19. Oktober 2020 zudem entnommen werden kann, wurde das Gesamtvorhaben inkl. Hochwasserschutzprojekt Lochbach gegenüber dem ursprünglichen Projekt, welches eine Beanspruchung von 30 a FFF vorsah, redimensioniert. Der Querschnitt der neuen Strasse soll entlang des Lochbachs neu eine Breite von 7.75 m (Gehweg 1.75 m, Fahrbahn 5.50 m, Bankette 0.50 m) aufweisen. Die Fahrbahnbreite von 5.50 m bedingt für Busse und Lastwagen zwei Kreuzungsstellen mit einer Breite von 6 m in den Bereichen Einmündung Eichholzstrasse und nördlich der SBB-Unterführung. Um den Eingriff in die FFF - und damit in das im Eigentum der Einsprecherin stehende Grundstück GB Selzach Nr. 3170 - zu minimieren, wurde die Fahrbahn im Bereich des Grundstücks GB Selzach Nr. 3170 hier gegenüber dem Vorprojekt um 50 cm auf 5.50 m ver-schmälert. Als weitere Massnahme zur Minimierung des Eingriffs in die FFF wurde der Strassenverlauf mittels Beanspruchung der Bauzone auf dem Grundstück GB Selzach Nr. 3171 kurviger ausgebildet. Dadurch ergibt sich bei dem im Eigentum der Einsprecherin stehenden Grundstück GB Selzach Nr. 3170 eine Reduktion der Landbeanspruchung um ca. 100 m². Dem Planungsgrundsatz gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG, wonach die Landschaft zu schonen ist und der Landwirtschaft genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere FFF, erhalten bleiben sollen, wurde insofern Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund ist - entgegen der Ansicht der Einsprecherin - denn auch keine Verletzung von Art. 16 RPG oder Art. 30 RPV ersichtlich.

Die Einsprecherin macht weiter eine Verletzung von § 5 Landwirtschaftsgesetz des Kantons Solothurn vom 4. Dezember 1994 (LWG; BGS 921.11) geltend, wonach der für die Landwirtschaft verfügbare Boden entsprechend seiner Eignung genutzt werden müsse. Zudem seien die Bodenfruchtbarkeit und die natürlichen Eigenschaften des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zu erhalten und zu verbessern (§ 6 Abs. 1 LWG-SO). Durch den Bau der Strasse auf dem Landwirtschaftsland werde aber der für die Landwirtschaft verfügbare Boden zerstört und eben nicht seiner Eignung entsprechend genutzt. Die geplante Zwischenlagerung des Aushubmaterials belastete das Landwirtschaftsland zusätzlich. Insbesondere das Befahren mit Maschinen, welche nicht näher definiert seien, würde das Kulturland schädigen. Es reiche nicht aus, zu fordern, dass nur «leichte Maschinen» (vgl. Ziff. 9.3.4 des «Bodenschutzkonzepts und Pflichtenhefts der bodenkundlichen Baubegleitung» der Terre AG vom 20. April 2020) das Kulturland befahren dürfen. Die Einsprecherin fordert deshalb, dass im Pflichtenheft klar definiert werden müsse, wie schwer die Maschinen maximal sein dürfen. Schliesslich moniert die Einsprecherin, die Auswirkungen der Massnahmen seien nicht hinsichtlich der Landwirtschaft geprüft worden. Die Planung erweise sich damit als unvollständig und sei an die Planungsbehörde zurückzuweisen.

Die geplanten Massnahmen bedingen unweigerlich einen Eingriff in den Boden. Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) zur Anwendung. Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Art. 6 Abs. 1 VBBo). Wer Terrainveränderungen vornimmt oder den Boden bewirtschaftet, muss mit geeigneter Bau- und Bewirtschaftungsweise, insbesondere durch erosionshemmende Bau- oder Anbautechnik, Fruchtfolge und Flurgestaltung, dafür sorgen, dass die Bodenfruchtbarkeit nicht durch Erosion langfristig gefährdet wird. Sind dazu gemeinsame Massnahmen mehrerer Betriebe nötig, so ordnet der Kanton diese an, insbesondere bei der Erosion durch konzentrierten Oberflächenabfluss (Talwegerosion; Art. 6 Abs. 2 VBBo). Wer Boden abträgt, muss damit im Weiteren gemäss Art. 7 Abs. 1 VBBo so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Wird abgetragener Ober- oder Unterboden wieder als Boden verwendet (z.B. für Rekultivierungen oder Terrainveränderungen), so muss er gemäss Art. 7 Abs. 2 VBBo so auf- oder eingebracht werden, dass: die Fruchtbarkeit des vorhandenen und die des auf- oder eingebrachten Bodens durch

physikalische Belastungen höchstens kurzfristig beeinträchtigt wird (lit. a) und der vorhandene Boden chemisch und biologisch nicht zusätzlich belastet wird (lit. b).

Dem im Rahmen des vorliegenden Projekts von der Terre AG erstellten «Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Begleitung» vom 20. April 2020 (hiernach: Bodenschutzkonzept der Terre AG) lassen sich betreffend die Befahrbarkeit und Maschinenwahl verschiedene Massnahmen zum Verdichtungsschutz bzw. zur Vermeidung von Schadverdichtungen entnehmen. Für die Bodenarbeiten sollen dabei möglichst leichte, mit Raupen ausgestattete Geräte (z.B. Raupenbagger) mit möglichst grossflächigen Fahrwerken eingesetzt werden. Als bodenverträglich gelten dabei Fahrzeuge mit Flächenpressungen von ≤ 0.5 bar. Weiter sollen Bodenarbeiten (Befahren, Ausheben und Wiederanlegen von Ober- und Unterboden) in Abhängigkeit von Arbeitsablauf und der aktuellen Bodenfeuchte durch die bodenkundliche Baubegleitung freigegeben werden. Die anzuwendende Arbeitstechnik hat sich alsdann nach der VSS-Norm 40 581 und den Richtlinien zum Schutz des Bodens für Linienbaustellen zu richten. Die Bodenarbeiten sind zudem nach Möglichkeit von der bestehenden Fahrbahn aus vorzunehmen. Ein direktes Befahren von gewachsenem Oberboden mit Raupenfahrzeugen ist nur bei ausreichender Abtrocknung und nur mit wenig Überfahrten möglich, sofern die maschinenspezifische Einsatzgrenze eingehalten wird, wobei frisch abgetragener Boden nicht befahren werden darf. Zur Vermeidung von Schadverdichtungen sollen weiter Kiespisten und Baggermatratzen verwendet werden. Radfahrzeuge sollen ausserdem ausschliesslich befestigte Plätze, Pisten, Wege oder den C-Horizont (Untergrund, unverwittertes Ausgangsgestein der Bodenbildung) befahren dürfen (vgl. zum Ganzen insbesondere Ziff. 9.3 und Anhang 5 des Bodenschutzkonzeptes der Terre AG m.w.H.).

Die im Bodenschutzkonzept der Terre AG vorgegebenen umfangreichen Massnahmen sind hinreichend, um die Bodenfruchtbarkeit und die natürlichen Eigenschaften des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens zu erhalten (vgl. § 6 Abs. 1 LWG) und setzen denn auch die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 6 und 7 VBBö projektspezifisch um (vgl. auch Vorprüfungsbericht des ARP vom 19. Oktober 2020). Im Rahmen der noch anstehenden Baumeistersubmission werden die entsprechenden Vorgaben als Rahmenbedingung und schlussendlich als Vertragsgegenstand festzulegen sein. Eine Verletzung von §§ 5 und 6 LWG, wie sie von der Einsprecherin gerügt wird, ist daher zu verneinen. Weiter erscheint eine Definition des Gewichts der Maschinen - wie dies die Einsprecherin verlangt - nicht zweckmässig. Die Einsprecherin bringt auch im Übrigen nichts vor, was zu einer anderen Beurteilung führen würde.

Nach dem Gesagten erweist sich die Einsprache in Bezug auf die Rügen zum Landwirtschaftsland bzw. den FFF als unbegründet.

b. Zonenkonformität des Vorhabens

Die Einsprecherin stellt in einem nächsten Punkt die Zonenkonformität des Vorhabens in Frage, da der Bau der Strasse in der Landwirtschaftszone verwirklicht werden solle. Bauten, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Landwirtschaft stünden, seien gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG zonenwidrig und damit unzulässig. Der Bau der Strasse in der Landwirtschaftszone stelle demnach eine Verletzung von § 37^{bis} Abs. 1 PBG und Art. 16a Abs. 1 RPG dar. Die Einsprecherin führt daher ins Feld, dass der Bereich der Strasse im Zonenplan als Bauzone ausgewiesen sein müsse, damit die Strasse, welche nicht der Landwirtschaft diene, möglich wäre.

Diesen Ausführungen der Einsprecherin kann aus den nachfolgend genannten Gründen nicht gefolgt werden.

Der Regierungsrat kann in Nutzungsplänen u.a. Kantonsstrassen festlegen (vgl. § 68 Abs. 1 lit. c PBG). Gemäss § 3 Abs. 1 lit. c kantonales Strassengesetz vom 24. September 2000 (Strassengesetz; BGS 725.11) sind Kantonsstrassen u.a. Ortsverbindungsstrassen. Jede Einwohnergemeinde

ist zumindest von einer Kantonsstrasse zu erschliessen (§ 3 Abs. 3 Strassengesetz). Zum Strassenareal gehören Fahrbahn, Velo- und Fusswege, Bushaltestellen, alle technischen Anlagen und Kunstbauten sowie Böschungen, Bankette und integrierte Gestaltungselemente (§ 6 Strassengesetz). Die Altreustrasse ist als Kantonsstrasse im Kantonsstrassenverzeichnis des Kantons Solothurn mit STRADA Achs. Nr. 4930 verzeichnet und stellt eine Lokalverbindungsstrasse dar; die Bielstrasse ist mit STRADA Achs. Nr. 5000 verzeichnet (§ 5 Abs. 1 Strassengesetz).

Grundlage für die Veränderung der Linienführung der Altreustrasse im Abschnitt ab der Eichholzstrasse bis Bahngeleise SBB bzw. zur SBB-Brücke bildet der mit vorliegendem Beschluss zu genehmigende kantonale Erschliessungsplan, welcher im Nutzungsplanverfahren erlassen wird (vgl. §§ 68 Abs. 1 lit. c und d sowie 69 PBG). Die kantonalen Nutzungspläne haben die gleichen Rechtswirkungen wie die Nutzungspläne der Einwohnergemeinden (§ 70 Abs. 1 PBG) und enthalten damit die für jedermann verbindlichen Anordnungen über die zulässige Nutzung des Bodens (§ 22 PBG; vgl. auch Art. 14 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 RPG). Dem kantonalen Erschliessungsplan «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» und dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» kommt zudem gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu (vgl. § 39 Abs. 4 PBG). Damit werden das im planerischen Stufenbau - im Sinne des RPG (vgl. dazu BGE 113 Ib 371 E. 5) - vorgelagerte Nutzungsplanverfahren, mit welchem die Nutzungsordnung geschaffen wird (Art. 14 RPG), und das nachlaufende Baubewilligungsverfahren, welches der Feststellung dient, dass das Bauvorhaben den planerischen wie auch den baupolizeilichen Vorschriften entspricht (vgl. BGE 103 Ib 209), in einem Verfahren vereint. Es handelt sich insofern um eine projektbezogene kantonale Nutzungsplanung mit Baubewilligungsfunktion, mit welcher die konkrete Nutzung des Bodens spezifisch festgelegt und der Ausbau detailliert geplant ist.

Festlegungen in einem Erschliessungsplan werden alsdann praxisgemäss als zonen- resp. nutzungsplanungskonform im Sinne von Art. 22 RPG betrachtet (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden VGU R 16 27 vom 30. August 2016, E.3). Nach Vorliegen des rechtskräftigen Erschliessungsplans stellt der anschliessende Bau der Strasse entsprechend dem im Erschliessungsplan vorgegebenen Ausbaustandard ein zulässiges Vorhaben dar.

Siedlungsinfrastrukturen, die aufgrund eines Planungsverfahrens (Sondernutzungsplan, Strassenplan, Wasserbauplan usw.) gebaut werden, benötigen im Übrigen nicht auch noch eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 24 RPG. Das gilt beispielsweise für Strassen, die nach kantonalem Recht festgelegt werden. Solche Strassenpläne stellen regelmässig Nutzungspläne im Sinne von Art. 14 RPG dar, die aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung festzusetzen sind, wie dies auch vorliegend der Fall ist (vgl. zu Ganzen MUGGLI RUDOLF, in: Praxiskommentar RPG, Zürich - Basel - Genf 2017, Art. 24 N 28 m.w.H.).

Der Einsprecherin kann nach dem Gesagten nicht gefolgt werden, dass der Bereich der Strasse im Zonenplan zunächst als Bauzone ausgewiesen sein müsse, damit der Bau der Strasse, welche nicht der Landwirtschaft diene, möglich wäre. Die Einsprache erweist sich somit auch in diesem Punkt als unbegründet.

c. Eingriff in die Eigentumsgarantie

Die Einsprecherin rügt alsdann einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 26 BV (vgl. auch Art. 16 KV). Die Umsetzung des kantonalen Erschliessungsplans «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» sowie des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» bedinge eine Enteignung der Einsprecherin. Es sei eine dauernde Beanspruchung von 1'253 m² [1'523 m²] des Grundstücks GB Selzach Nr. 3170 für das Strassenareal und von 502 m² für das Bachareal vorgesehen. Weiter sei auch eine vorübergehende Beanspruchung von 80 m² des Grundstücks GB Selzach Nr. 3164 sowie von 4'285 m² des Grundstücks GB Selzach Nr. 3170 geplant. Die Einsprecherin macht daher geltend, dass sich die Enteignung in Anwendung von Art. 36 BV auf ein formelles

Gesetz stützen müsse, durch ein genügendes öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein müsse.

Eingriffe in die Eigentumsfreiheit (Art. 26 BV; Art. 16 KV) bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen im öffentlichen Interesse sein und haben die Verhältnismässigkeit zu wahren (Art. 36 BV und Art. 5 BV). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden (vgl. HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, S. 121 m.H.a. BGE 145 II 70, 77; 144 I 281, 294 = Pra 108 [2019] Nr. 85, S. 856; 144 I 126, 140 ff.; 140 I 2, 24; BVGE 2019 I/3 E. 5.1; 2018 V/3 E. 12.1.1).

Gesetzliche Grundlage für den vorliegend in Frage stehenden Grundrechtseingriff bildet § 42 Abs. 1 PBG. Danach haben Grundeigentümer gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen, öffentliche Gewässer (§ 68 PBG) oder ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen bestimmte Land an das Gemeinwesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.

Die Einsprecherin bestreitet zunächst das Vorliegen eines öffentlichen Interesses (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 BV) für das Verschieben der Altreustrasse, stellt aber zu Recht nicht in Abrede, dass die kantonal geplanten Hochwasserschutzmassnahmen am Lochbach im öffentlichen Interesse liegen. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen besteht gemäss GSchG eine Verpflichtung der Kantone bzw. Gemeinden, bei Fliessgewässern den Gewässerraum in den Nutzungsplänen mittels einer Uferschutzzone oder Gewässerbaulinien grundeigentümerverbindlich auszuscheiden (vgl. Art. 36a Abs. 1 GSchG; Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV). In Koordination mit dem kantonalen Sanierungsvorhaben betreffend die Altreustrasse ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach dieser gesetzlichen Planungspflicht betreffend den Lochbach im Abschnitt Eichholzstrasse bis Bahngeleise SBB mit dem kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften», mit welchem ein Gewässerraum mit minimaler Breite von 15 m ausgeschieden wird, nachgekommen. Die entsprechende kommunale Planung wird denn auch mit vorliegendem Beschluss genehmigt (vgl. vorstehend Erw. 2.3.2 und nachstehend Beschluss-Ziff. 3.1). Gemäss der im Zonenreglement der Einwohnergemeinde Selzach (hiernach: ZR Selzach) ergänzend aufzunehmenden Bestimmung von § 29 Abs. 1 besteht der Zweck der ausgeschiedenen Uferschutzzone «Lochbach Abschnitt Eichholzstrasse bis Bahngeleise SBB» in der Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher Ufer mit einheimischer, standortgerechter Ufervegetation und die Freihaltung der Uferbereiche vor Bauten und Anlagen. Sie gewährleistet den Schutz vor Hochwasser und stellt den Raumbedarf des Gewässers langfristig sicher. Bauten und bauliche Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen am Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen (vgl. § 29 Abs. 3 ZR Selzach). Mit der bundesrechtlich vorgeschriebenen Festlegung des Gewässerraums auf kommunaler Ebene werden somit die raumplanerischen Voraussetzungen für die kantonal geplanten Hochwasserschutzmassnahmen im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) sowie Art. 37 GSchG geschaffen, wonach der natürliche Verlauf eines Gewässers bei raumwirksamen Tätigkeiten möglichst wiederhergestellt werden muss (vgl. dazu sogleich die Ausführungen betreffend die Erforderlichkeit).

Die bestehende, sanierungsbedürftige Altreustrasse würde in die betreffende kommunale Uferschutzzone zu liegen kommen und wäre entsprechend dem Ausgeführten in derselben nicht zulässig, zumal es sich hierbei um eine Erschliessungsanlage handelt, die von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer nicht erfordert. Die Ausscheidung des Gewässerraums betreffend den Bachabschnitt Eichholzstrasse bis Bahngeleise SBB bzw. die Genehmigung der diesbezüglichen -

unangefochten gebliebenen - kommunalen Planung hat demnach zur Konsequenz, dass die Sanierung der bestehenden Altreustrasse im geplanten Ausmass am heutigen Standort unzulässig wäre, was eine Verlegung der Strasse nach Norden in einen Bereich ausserhalb der Uferschutzzone erforderlich macht. Das öffentliche Interesse an der Verlegung der Strasse liegt nach dem Gesagten im Schutz des kommunal ausgeschiedenen Gewässerraums im Sinne von Art. 36a Abs. 1 GSchG, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer (lit. a), den Schutz vor Hochwasser (lit. b) und die Gewässernutzung (lit. c).

Für den Fall, dass ein öffentliches Interesse für das Verschieben der Strasse bejaht werden würde, bestreitet die Einsprecherin alsdann, dass die geplanten (Hochwasserschutz-)Massnahmen verhältnismässig seien. Dabei stellt sie zunächst in Abrede, dass die geplanten Massnahmen geeignet seien, das öffentliche Interesse zu erreichen. Mit Verweis auf den Raumplanungsbericht vom 24. November 2020 (vgl. Ziff. 4.8) bringt die Einsprecherin vor, dass das eigentliche Problem nicht die Bachbreite, sondern die Kapazität der Brücken und der Durchlässe im Siedlungsgebiet seien. Die geplante Bachverbreiterung beseitige somit das Problem des Hochwassers nicht, könne doch das Wasser bei den Brücken nicht abfliessen. Damit der Hochwasserschutzproblematik begegnet werden könne, müsse die Brücke ersetzt und der diesbezügliche Durchfluss erhöht sowie eine Sohlenabsenkung im Projektperimeter vorgenommen werden. Weiter führt die Einsprecherin ins Feld, dass die geplanten Massnahmen keinen Einfluss auf die Hochwasserproblematik im Siedlungsgebiet hätten, da bei Hochwasser im Projektperimeter höchstens Landwirtschaftsland überschwemmt werde.

Diesen Ausführungen der Einsprecherin kann nicht gefolgt werden. Vordergründiger Schwachpunkt des Lochbachs im Projektperimeter ist nicht der SBB-Durchlass, sondern das Gerinneprofil entlang der Altreustrasse. Aktuell kann das Schutzziel HQ_{100} nicht gewährleistet werden (vgl. vorstehend Erw. 2.1). Ab einem HQ_{30} sind Ausuferungen ins unmittelbar angrenzende Wohn- und Gewerbegebiet südlich des Lochbachs und via Altreustrasse und SBB-Unterführung ins Wohnquartier südlich der SBB-Linie möglich. Letztmals kam es im betroffenen Abschnitt Eichholzstrasse bis Bahngeleise SBB im Jahr 2007 zu Überflutungen, weshalb die Uferkante des Lochbachs beidseitig mit provisorischen Betonblöcken und Latten erhöht worden ist. Mit der nunmehr erfolgenden kommunalen Ausscheidung des Gewässerraums mit einer Breite von 15 m im Projektperimeter sowie der Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts, insbesondere der beabsichtigten Gerinneaufweitung, mittels kantonalem Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» soll die Abflusskapazität erhöht und der Lochbach gleichzeitig aufgewertet werden. Durch die Verbreiterung des Abflussprofils soll alsdann die Fliessgeschwindigkeit bei Hochwasserereignissen reduziert und die Erosionsgefahr vermindert werden. Damit soll der betroffene Bachabschnitt hochwassersicher werden und inskünftig genügend Kapazität aufweisen, um die anfallenden Wassermassen schadlos abzuleiten (vgl. S. 21 f., Ziff. 8.2 des Raumplanungsberichts vom 24. November 2020). Nach der Umsetzung soll also ein HQ_{100} (mit verbleibendem Freibord) schadlos im Gerinne abgeleitet werden können. Im Überlastungsfall ($> HQ_{100}$) würden sich die Wassermassen zudem tendenziell nach Norden auf die Strasse ergiessen, womit die Bauzone entlang der linken Böschung geschützt bleiben würde (vgl. S. 23 f., Ziff. 11.2 des Raumplanungsberichts vom 24. November 2020). Entgegen der Ansicht der Einsprecherin haben die geplanten Massnahmen somit durchaus Einfluss auf die Hochwasserproblematik im Siedlungsgebiet.

Die geplanten Massnahmen sind somit geeignet, das öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes bzw. das Schutzziel von einem HQ_{100} zu erreichen. Darüber hinaus sollen auch die Engpässe bei der Brücke Eichholzstrasse und dem SBB-Durchlass (Drittprojekt der SBB) beseitigt werden.

Als dann macht die Einsprecherin betreffend die Erforderlichkeit geltend, die im Erschliessungs- und Gestaltungsplan vorgesehenen Massnahmen würden vorliegend nicht das mildeste Mittel darstellen, um das Ziel des Hochwasserschutzes zu erreichen. Es gebe etliche mildere Mittel, welche das wertvolle Kulturland nicht betreffen und nicht in das Eigentum der Einsprecherin eingreifen würden; so z.B. die weitere Absenkung der Bachsohle, die reduzierte Verbreiterung des

Bachbettes, der Ersatz der Brücken und die Optimierung des Abflusses bei den Brücken, das Erstellen von Hochwasserschutzmauern und die Ablagerung des Aushubes an einem anderen Ort als auf Landwirtschaftsland. Ausserdem sei, statt der Verbreiterung auf 1.75 m, eine Trottoirbreite von 1.5 m vorzusehen resp. beizubehalten. Diese Massnahmen würden ausreichen, um den Projektperimeter vor Hochwasser zu schützen, wobei die Strasse bei Anwendung dieser milderen Mittel nicht verschoben werden müsse. Die Einsprecherin rügt im Weiteren, dass den öffentlich aufgelegten Planunterlagen nicht habe entnommen werden können, dass andere resp. mildere Massnahmen evaluiert und geprüft worden wären. So seien auch keine Varianten mit einem weniger breiten «Wasserraum» von bspw. 10 m oder aber die Verbreiterung auf die südliche Seite des Baches hin geprüft worden. Das Projekt sei von Anfang festgestanden. Es sei deshalb an die Planungsbehörde zur Evaluierung von weniger einschneidenden Massnahmen zurückzuweisen.

Die Einsprecherin erkennt zunächst wiederum, dass die Verschiebung der Strasse in der kommunalen Ausscheidung des Gewässerraums bedingt ist (vgl. vorstehend Erw. 2.3), wobei entsprechend den hiervor gemachten Ausführungen eine diesbezügliche bundesrechtliche Pflicht besteht. Die neue Linienführung der Altreustrasse liesse sich demnach - entgegen der Ansicht der Einsprecherin - von Vornhinein nicht mit milderen Mitteln (Hochwasserschutzmassnahmen) vermeiden. Zuzufolge der bundesrechtlich vorgegebenen Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums von mindestens 15 m (vgl. dazu vorstehend Erw. 2.3.2) kommt ein «weniger breiter Wasserraum [Gewässerraum] von 10 m», wie dies von der Einsprecherin vorgebracht wird, zudem von Vornhinein nicht in Betracht.

Weiter ist das Folgende festzuhalten: Verbauung oder Korrekturen, in der Art wie sie von der Einsprecherin gefordert werden, laufen den gesetzlichen Vorgaben an einen zeitgemässen Hochwasserschutz zuwider. Denn die Kantone gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wasserbau). Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden (Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau). In Übereinstimmung damit dürfen Fliessgewässer gemäss Art. 37 Abs. 1 GSchG nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert (lit. a; Art. 3 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau), es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist (lit. b), es für die Errichtung einer Deponie nötig ist, die nur am vorgesehenen Standort errichtet werden kann und auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird (lit. b^{bis}), dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann (lit. c). Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden (Art. 37 Abs. 2 GSchG). Gewässer und Gewässerraum müssen dabei so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können (lit. a), die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleiben (lit. b) und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (lit. c; vgl. zum Ganzen auch Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau). In überbauten Gebieten kann die Behörde Ausnahmen von Abs. 2 bewilligen (Art. 37 Abs. 3 GSchG; Art. 4 Abs. 3 Bundesgesetz über den Wasserbau).

Vorliegend kann der zeitgemässe Hochwasserschutz mit der kommunalen Ausscheidung des Gewässerraums und also der raumplanerischen Festlegung des Raumbedarfs des Lochbachs sowie den dort kantonal vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen im Projektperimeter sichergestellt werden. Darüberhinausgehende Verbauungen oder Korrekturen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten sind insofern nicht erforderlich und stellen folglich - insbesondere aus Sicht des Gewässerschutzes - auch keine milderen Mittel dar. Denn selbst wenn Verbauungen im Sinne von Ufererhöhungen (z.B. Mauern oder Dämme), wie sie von der Einsprecherin gefordert werden, erforderlich wären, so würden solche Massnahmen mit Blick auf das vorstehend

Ausgeführte gleichwohl stets das letzte Mittel für die Gewährleistung des Hochwasserschutzes darstellen, da derartige Massnahmen keine ökologische Aufwertung im Sinne von Art. 37 Abs. 2 GSchG und Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wasserbau darstellen (vgl. dazu auch S. 14 f., Ziff. 5.2 des Raumplanungsberichts vom 24. November 2020). Zudem hätten solche Massnahmen in einem Hochwasserfall zur Folge, dass der Wasserspiegel höher liegen würde als die Umgebung, womit die Gefahr eines Dammbruchs bzw. eines Überlaufens der Mauer verbunden wäre. Sohleabsenkungen, wie sie die Einsprecherin ebenfalls ins Feld führt, würden alsdann eine Unterfangung von bestehenden Uferbefestigungen und Brückenwiderlagern erfordern, was einer ökologischen Aufwertung wiederum entgegenstehen würde. Darüber hinaus besteht in Abstimmung mit dem «SBB-Projekt» betreffend die Erneuerung des «SBB-Durchlasses» ein Sohleflickpunkt, welcher zu beachten ist. Mit aufgeweiteten Bachprofilen lassen sich sodann - entgegen der Ansicht der Einsprecherin - der Hochwasserschutz und diesbezügliche ökologische Anforderungen in Einklang bringen. Denn mit der Entfernung der bestehenden Bauwerke, der Aufweitung des Gewässers und der variablen Gestaltung der Bachsohle soll das Gewässer neu naturnah gestaltet und ökologisch aufgewertet werden. Mit der Revitalisierung kann somit eine Aufwertung von Natur und Landschaft sowie eine Attraktivierung des Naherholungsgebiets erzielt werden (vgl. S. 22, Ziff. 8.2 des Raumplanungsberichts vom 24. November 2020).

Inwiefern die Zwischenlagerung des Aushubmaterials an einem anderen Ort ein milderes Mittel darstellen soll, ist im Weiteren nicht ersichtlich. Wesentliches Ziel ist es, die Wiederverwertung des Bodendepots bestmöglich sicherzustellen und allfällige Kontaminationen mit anderem Boden zu vermeiden (vgl. auch Ziff. 9.3.4 des Bodenschutzkonzepts der Terre AG). Ein Transport des Bodenmaterials an einen anderen Ort steht diesem Ziel von Vornherein entgegen. Darüber hinaus wird die Einsprecherin entsprechend entschädigt.

Schliesslich ist hinsichtlich die vorgesehene Trottoirbreite von 1.75 m anzufügen, dass die Sicherheit der Fussgänger, insbesondere der Schüler und Schülerinnen, Priorität einzuräumen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verringerung der Trottoirbreite um 25 cm, wie dies die Einsprecherin vorbringt, angesichts des geringfügigen Ausmasses der dadurch weniger beanspruchten Grundstücksfläche, nicht zweckmässig.

Der Einsprecherin kann sodann nicht zugestimmt werden, wenn sie moniert, den öffentlich aufgelegten Planunterlagen könne nicht entnommen werden, dass andere resp. mildere Massnahmen evaluiert und geprüft worden wären. Dem Raumplanungsbericht vom 24. November 2020 (vgl. S. 16 f., insbesondere Ziff. 6.1-6.3) können verschiedene untersuchte Varianten im Abschnitt T5 bis SBB entnommen werden, um die Hochwasserschutzdefizite beim Lochbach zu beheben. Mit dem Strassenbauprojekt des AVT und der kommunalen Ausscheidung des Gewässerraumes nach bundesrechtlichen Vorgaben haben sich aber nunmehr adäquate Möglichkeiten zur Erreichung der Hochwasserschutzziele inkl. Aufwertung geboten. Es sei auch untersucht worden, ob und wie die bestehende Uferverbauung (linke Gerinneseite) in die Revitalisierungsmassnahmen integriert werden können. Dabei sei man zur Erkenntnis gelangt, dass es sinnvoll sei, diese Längsverbauung nicht abubrechen. Die aus Beton und Blocksteinen bestehende Mauer könne als schlafende Verbauung bestehen bleiben und Sorge für einen besseren Erosions- und Biber-schutz.

Schliesslich rügt die Einsprecherin, dass die geplanten Massnahmen für sie unzumutbar seien, könne doch das übrigbleibende Land nicht mehr gewinnbringend genutzt werden. Von den bestehenden Flächen ihrer Grundstücke GB Selzach Nrn. 3170 (14'230 m²) und 3164 (17'614 m²) blieben der Einsprecherin dauerhaft 30'964 m² (31'844 m² abzüglich definitiver Landerwerb FFF von 880 m² [GB Selzach Nr. 3170]) erhalten. Zusätzlich wird von den Grundstücken der Einsprecherin vorübergehend eine Fläche von 4'212 m² (GB Selzach Nr. 3170: 4'132 m²; GB Selzach Nr. 3164: 80 m²) beansprucht, wobei diesbezüglich eine Entschädigung ausgerichtet wird. Höhenmässig bleibt die verlegte Strasse - bedingt durch den Hochwasserschutz - in etwa auf dem Niveau der heutigen Strasse; d.h. die verlegte Strasse wird ca. 50-60 cm über dem Terrain zu lie-

gen kommen. Um die Bewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsfläche weiterhin gewährleisten zu können, soll anstelle einer Böschung eine Ausflachung umgesetzt werden. Inwiefern die verbleibende Fläche 30'964 m² nicht mehr gewinnbringend genutzt werden können soll und die geplanten Massnahmen daher unzumutbar sein sollen, ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich und wird von der Einsprecherin denn auch nicht begründet.

Nach dem Gesagten stützen sich die mit dem kantonalen Erschliessungsplan «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» sowie dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» vorgesehene Verlegung der Strasse wie auch die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen auf eine gesetzliche Grundlage, sind im öffentlichen Interesse und sind als verhältnismässig, d.h. als geeignet, erforderlich und zumutbar, zu beurteilen. Der Eingriff in die Eigentumsgarantie ist damit zulässig. Die übrigen Vorbringen der Einsprecherin ändern im Weiteren nichts an diesem Ergebnis.

Die Einsprache erweist sich demgemäss auch in diesem Punkt als unbegründet.

2.4.1.3 Fazit zur Einsprache

Mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen kann somit festgehalten werden, dass die Einsprache vom 12. Februar 2021 unbegründet und daher abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

2.4.1.4 Verfahrenskosten

Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz unentgeltlich (§ 37 Abs. 1 VRG). Dementsprechend werden für das vorliegende Einspracheverfahren keine Verfahrenskosten festgesetzt bzw. zur Bezahlung auferlegt.

2.4.2 Amtliche Prüfung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» kommt die Bedeutung der Baubewilligung im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG zu.

2.4.3 Nebenbewilligungen

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination (vgl. § 134 PBG, insb. Abs. 4) entscheidet der für die Genehmigung der kommunalen und kantonalen Nutzungspläne (vgl. §§ 18 und 69 PBG) zuständige Regierungsrat vorliegend auch über die erforderlichen Nebenbewilligungen.

2.4.3.1 Bewilligung Wasserbau

Nach §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das BJD (vgl. §§ 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA). Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle als zwingend erachtet. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind daher gegeben.

2.4.3.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 kantonalem Fischereigesetz vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

2.4.3.3 Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Für das Vorhaben muss Ufervegetation entfernt werden. Dafür ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 22 Abs. 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) notwendig. Diese kann erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der kommunale Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften» wird genehmigt.
- 3.2 Der kommunale Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften» tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft. Die Publikation ist unmittelbar nach dem vorliegenden Beschluss in die Wege zu leiten. Sollte gegen den Einspracheentscheid entsprechend der nachfolgenden Ziff. 3.6 ein Rechtsmittel ergriffen werden, so hat dasselbe keine Auswirkung auf das Inkrafttreten des unbestrittenen kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplans «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften».
- 3.3 Der kantonale Erschliessungsplan «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» wird genehmigt.
- 3.4 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» wird genehmigt.
- 3.5 Dem kantonalen Erschliessungsplan «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» und dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG zu, wobei im Rahmen der Bauausführung die nachfolgend unter Ziffer 3.8 genannten Auflagen einzuhalten sind.
- 3.6 Die Einsprache der Erbgemeinschaft Karli geb. Marti Johanne Berta sel. (Grund-eigentümerin des Grundstücks GB Selzach Nr. 3170), bestehend aus: Urs Karli, Johanna Fux und Rita Karli, a.v.d. Rechtsanwalt Mathias L. Zürcher, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Es werden keine Verfahrenskosten und keine Parteient-schädigungen gesprochen bzw. zur Bezahlung auferlegt.
- 3.7 Die wasserbauliche, fischereirechtliche sowie naturschutzrechtliche Bewilligung werden unter den nachfolgend in Beschluss-Ziffer 3.8 genannten Auflagen erteilt.
- 3.8 Auflagen:
 - 3.8.1 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Selzach in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
 - 3.8.2 Die Planunterlagen (Situationen, Querprofile, Längenprofil, Detailpläne) sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.8.3 Die Oberaufsicht über die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau. Das AfU und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sind zur Startsitzenz, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

- 3.8.4 Der Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind zu befolgen.
- 3.8.5 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- 3.8.6 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.8.7 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Diese ist durch den Fischereiaufseher abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.8.8 Die Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.8.9 Der rechtsufrige Biberschutz (Vergitterung) ist bei den Brücken Eichholzstrasse und SBB unter den jeweiligen Blocksätzen weiterzuführen.
- 3.8.10 Sämtliche Bacheinleitungen (Rohreinläufe) sind bibersicher auszugestalten (Vergitterung).
- 3.8.11 Das Bodenschutzkonzept und Pflichtenheft der bodenkundlichen Baubegleitung (Terre AG vom 20. April 2020) sind einzuhalten und als verbindlicher Bestandteil in die Bauausschreibungen zu integrieren.
- 3.8.12 Die Einwohnergemeinde Selzach hat die Pläne des aufgeführten Werkes für den Hochwasserschutz (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.8.13 Die Einwohnergemeinde Selzach hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel). Der ordentliche Unterhalt des Lochbachs obliegt der Einwohnergemeinde Selzach. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.9 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Planungen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.10 Kosten und Beiträge
 - 3.10.1 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00, sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen.
 - 3.10.2 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahrengrundlagen» an die beitragsberechtigten Kosten einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 175'000.00, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70.000023.
 - 3.10.3 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 3632000 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 55 %, im Maximum Fr. 275'000.00, zugesichert.

- 3.10.4 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u.a. Gebühren, Restkosten Ersatzneubau Brücke Eichholzstrasse) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
- 3.10.5 Werden die festgelegten Interventionslinien durch Ufererosion erreicht und dadurch wasserbauliche Massnahmen notwendig (Ufersicherungen auf einer längeren Strecke), so gelten die in Ziffer 3.10.2 ff. formulierten Beitragssätze.
- 3.10.6 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.10.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 2'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und je einem gen. Dossier der kommunalen Planung des kant. HWS-Projektes und einem gen. Erschliessungsplan «Altreustrasse» (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 2 gen. Plänen zum kant. Strassenbauprojekt (später)

Amt für Umwelt (RD), mit einem gen. Dossier des kant. HWS-Projektes (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht, Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Fischereipächter, Reto Sperisen, St. Niklausstrasse 43, 4500 Solothurn

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Plan zum kant. Strassenbauprojekt (später)

Gemeindepräsidium Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan zum kant. Strassenbauprojekt und mit 1 gen. Plan zum kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan, mit Ergänzung der Zonenvorschriften zur Uferschutzzone Lochbach (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Rechtsanwalt Mathias L. Zürcher, Häusermann + Partner, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern [Einsprecherin] **(Einschreiben)**

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung kommunaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Gewässerraum Lochbach mit Zonenvorschriften», Ergänzung Zonenvorschriften Uferschutzzone Lochbach Abschnitt Eichholzstrasse bis Bahngeleise SBB

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan «Altreustrasse, Bielstrasse bis Bahnweg» sowie kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Hochwasserschutzprojekt Lochbach Altreustrasse»)